

Schenkungsvertrag

Die Munte Immobilien GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Sven-Thomas Munte, Casparistraße 1, 38100 Braunschweig
- nachfolgend "Fa. Munte" genannt -

und

die Stadt Braunschweig, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Dr. Hoffmann, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig,
- nachfolgend "Stadt" genannt -

schließen den nachfolgenden Schenkungsvertrag.

Präambel

Die Fa. Munte hat das Grundstück Wendenstraße 37 zum Zweck der Bebauung von der Nibelungen Wohnbau GmbH erworben. Im Vorfeld von Erdarbeiten wurde im Rahmen archäologischer Grabungen ein Rest der Stadtmauer freigelegt, deren Errichtung auf das letzte Viertel des 12. Jahrhunderts datiert wurde.

Die Stadt und die Fa. Munte haben sich darauf verständigt, die Reste der Stadtmauer abzubauen, sicher einzulagern und nach Entwicklung eines Wiederaufbau-Konzepts an anderer Stelle im Stadtgebiet wieder zu errichten.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Gegenstand

Die Stadt veranlasst die Bergung der Stadtmauerreste auf dem Grundstück der Fa. Munte, den Abtransport und die sichere Einlagerung auf einem städtischen Bauhof. Die Kosten hierfür trägt die Stadt. Die Fa. Munte beteiligt sich mit einem Betrag in Höhe von 5.000 €, der nach entsprechendem Beschluss des Rates der Stadt auf ein Konto der Stadt einzuzahlen ist.

Aufgrund der Bestätigung des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege, dass das Land Niedersachsen die Funde nicht übernehmen wird, ist die Fa. Munte Eigentümerin der Stadtmauerreste auf ihrem o.a. Grundstück.

Die Fa. Munte übereignet die ausgebauten Reste der Stadtmauer unentgeltlich der Stadt.

Die Stadt nimmt diese Schenkung hiermit an.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Eigentum an der Stadtmauer mit der Einlagerung der Stadtmauer auf dem städtischen Bauhof auf die Stadt übergeht.

§ 2

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen einschließlich solcher über die Aufhebung der Schriftform sind unwirksam.
- (2) Der Bestand dieser Vereinbarung wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder durch Regelungslücken berührt. Eine unwirksame Bestimmung oder eine Regelungslücke ist durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen bzw. auszufüllen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung oder der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung weitestgehend entspricht.

§ 3

Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Braunschweig.

Braunschweig, den

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
i.V.

Munte Immobilien GmbH & Co. KG

Sommer
Stadtbaurätin

Munte
Geschäftsführung